

beruhe die st. gallische Gesetzgebung im Vormundchaftswesen auf dem Prinzip der Territorialität und es habe das Bundesgericht wiederholt die aus dieser Grundsatz für die st. gallischen Behörden fließenden Rechte anerkannt.

F. In ihrer Duplik erklärt die Regierung des Kantons Luzern, daß sie die Kompetenz des Bundesgerichtes und die Legitimation zur Sache der Regierung von St. Gallen nicht weiter anfechte.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Kompetenz des Bundesgerichtes sowie die Legitimation zur Sache der Regierung von St. Gallen werden von der rekursbelegten Regierung des Kantons Luzern, nach der in ihrer Duplik abgegebenen Erklärung, nicht mehr bestritten. Sie sind denn auch als hergestellt zu erachten. Denn die Beschwerde behauptet die Verletzung eines bundesverfassungsmäßigen Grundsatzes (des Art. 54 Abs. 5 B.-V.), so daß das Bundesgericht nach Art. 59 litt. a des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege kompetent ist, und die Regierung von St. Gallen erscheint in ihrer obervormundschaftlichen Stellung als befugt, die Rechte der Ehefrau Wechsler und des Kindes Wechsler beziehungsweise Acher an deren Stelle zu wahren.

2. In der Sache selbst dagegen muß die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden. Denn:

a. Die Weigerung der luzernischen Behörden, das in Frage stehende Kind als durch nachfolgende Ehe legitimirt und somit als Bürger der Heimatgemeinde des Ehemannes Wechsler, Hergiswyl, anzuerkennen, beruht auf der Behauptung, der Ehemann Wechsler sei in Wirklichkeit nicht der Vater dieses Kindes und habe dasselbe auch gar nicht als das seinige anerkannt, da die Richtigkeit der Legitimationsurkunde bestritten werde. Es wird also nicht der bundesrechtliche Grundsatz der Legitimation vor ehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe negirt oder falsch angewendet, sondern es wird das Vorhandensein der tatsächlichen Voraussetzungen desselben geleugnet. Nun kann aber das Vorhandensein der tatsächlichen Voraussetzungen der legitimation per subsequens matrimonium nicht im staatsrechtlichen Verfahren vor dem Bundesgerichte nachgewiesen, sondern muß im

Bestreitungsfall vor dem zuständigen Zivilrichter dargethan werden. (Vergl. Entscheidungen des Bundesgerichtes IV, S. 9.) Es muß daher den Interessenten überlassen bleiben, vorerst auf dem Wege des Zivilprozesses darzuthun, daß der Ehemann Wechsler wirklich der Vater des fraglichen Kindes sei. Dazu kommt noch:

b. Die Ehe zwischen den Eheleuten Wechsler-Acher wurde bereits am 24. November 1873 abgeschlossen, also vor dem Inkrafttreten der Bundesverfassung von 1874 und des Bundesgesetzes über Zivilstand und Ehe. Es ist daher fraglich, ob bezüglich der Legitimation des Kindes Wechsler-Acher Bundesrecht überhaupt anwendbar sei. Denn da bereits die frühere luzernische Gesetzgebung (§ 17 des Gesetzes betreffend die unehelichen Kinder vom 12. September 1865) die legitimatio per subsequens matrimonium kannte, so ist das in Rede stehende Kind, wenn es von dem Ehemann Wechsler-Acher abstammt, wohl unzweifelhaft bereits durch den Eheabschluß zwischen seinen Eltern kraft des damals geltenden kantonalen Rechtes und nicht erst mit dem Inkrafttreten der Bundesverfassung kraft des Art. 54 Absatz 5 dieses Grundgesetzes legitimirt worden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

III. Staatsrechtliche Streitigkeiten zwischen Kantonen.

Différends de droit public entre cantons.

60. Urtheil vom 10. September 1886 in Sachen
Luzern gegen Solothurn.

A. Am 11. November 1885 verstarb in Altishofen, Kanton Luzern, die seit Jahren dort niedergelassene Johanna Kamber

von Hauenstein, Kantons Solothurn; sie hinterließ ein (ausschließlich in beweglichen Werthen bestehendes) Vermögen von zirka 92,000 Fr., wovon nur ein kleiner Theil in Altishofen, der weit größere Theil dagegen in Olten lag. Zwischen den Behörden der Kantone Solothurn und Luzern entstand nun Streit darüber, welcher Kanton zum Bezuge der Erbschaftssteuer von dieser Verlassenschaft (insoweit eine solche nach den beidseitigen kantonalen Gesetzen geschuldet wird) berechtigt sei. Der Regierungsrath des Kantons Solothurn behauptete, nach § 2 des Erbrechtskonkordates vom 15. Juli 1822 sei der Kanton Solothurn als Heimatkanton der Erblasserin zum Bezuge der Erbschaftssteuer berechtigt, da ihm auch die Inventarisirung und Theilung des Nachlasses zukomme. Der Regierungsrath des Kantons Luzern dagegen beanspruchte das Recht der Erhebung der Erbschaftssteuer für den Kanton Luzern und die Gemeinde Altishofen als Niederlassungskanton und Niederlassungsgemeinde der Erblasserin.

B. In Folge dessen stellte der Regierungsrath des Kantons Luzern durch Eingabe vom 14. Mai 1886 beim Bundesgericht den Antrag: Der Kanton Solothurn sei zu verhalten, die Forderung der nach luzernischem Gesetze von der Erbschaft der in Altishofen verstorbenen Johanna Ramber fallenden Erbsgebühren anzuerkennen und deren Bezahlung vorgängig der Ausübergabe des Vermögens an die betreffenden Erben zu sichern, indem er ausführt: Das Erbrechtskonkordat vom 15. Juli 1822, auf welches sich der Regierungsrath des Kantons Solothurn berufe, regle nur die interkantonale Statutenkollision in Bezug auf das materielle und formelle Erbrecht und den Gerichtsstand für eigentliche Erbstreitigkeiten. Auf die Erbschaftssteuer beziehe es sich überall nicht; in dieser Beziehung werde die Souveränität des Niederlassungskantons in keiner Weise beschränkt. Eine ausdehnende Interpretation des Konkordates sei nach mehrfachen Entscheidungen der Bundesbehörden, unzulässig. Nach der luzernischen Gesetzgebung sei die Erbgebühre vom gesammten beweglichen Vermögen des Erblassers an seinem Wohnorte zu beziehen, wogegen auch noch niemals seitens eines Konkordatskantons Einsprache erhoben worden sei.

C. Der Regierungsrath des Kantons Solothurn bemerkt in seiner Bernehmlassung auf diese Beschwerde: Nach der solothurnischen Gesetzgebung werde, falls die Inventarisirung und Theilung des Nachlasses eines im Kanton Solothurn Niedergelassenen in einem andern Kantone (dem Heimatkanton) stattfinden, die Erbschaftssteuer nur von den im Kanton Solothurn gelegenen Liegenschaften bezogen. Es scheine ihm deshalb der Bezug der Erbschaftsgebühren in casu gerechtfertigt, da nach seiner Ansicht das Recht auf Erbschaftssteuer nur ein Ausfluß des höhern Rechtes auf Inventarisirung und Theilung selbst sei. Da es sich um eine reine Rechtsfrage handle, überlasse er dem Bundesgerichte den Entscheid, ohne sich auf weitere Erörterungen einzulassen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das Erbrechtskonkordat vom 15. Juli 1822 bezieht sich auf die Erbschaftssteuer überall nicht. Die Behauptung, daß nach diesem Konkordate dem Heimatkanton, (dessen Gesetzgebung für die Beerbung seiner Angehörigen allerdings maßgebend ist) auch das Recht zur Erhebung der Erbschaftssteuer zustehet, ließe sich juristisch offenbar nur dann etwa rechtfertigen, wenn der Staat die Erbschaftssteuer kraft eines ihm (neben allen oder gewissen Erben) zustehenden Miterbrechts bezöge. Allein dies ist nicht der Fall. Die Erbschaftssteuer wird vom Staate nicht in privatrechtlicher Eigenschaft als Erbe, sondern in öffentlich-rechtlicher Eigenschaft kraft seiner Steuerhoheit erhoben. Es hat demnach auch die bundesrechtliche Praxis in Doppelbesteuerungsfällen von Anfang an konstant festgehalten, daß die Berechtigung zur Erhebung der Erbschaftssteuer vom beweglichen Vermögen, — und nur um solches handelt es sich hier, — dem Wohnortskantone des Erblassers zustehet. Dieser Grundsatz muß auch in casu festgehalten und demnach die Beschwerde des Kantons Luzern prinzipiell gutgeheißen werden.

2. Dagegen hätte sich allerdings fragen können, ob der Kanton Solothurn verpflichtet sei, die vom Kanton Luzern geforderten Steuerbetreffnisse sicher zu stellen. Allein der Regierungsrath des Kantons Solothurn hat gegen das sachbezügliche Begehren der Regierung von Luzern eventuell keine Einwendung

erhoben und es ist daher die Beschwerde ihrem ganzen Umfange nach gutzuheissen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Dem Regierungsrathe des Kantons Luzern wird das Begehren seiner Beschwerdeschrift zugesprochen.

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

61. Urtheil vom 11. September 1886
in Sachen Bachmann.

A. In der Scheidungssache der Eheleute Bachmann-Moser aus Brigittau, Oesterreich, welche bereits zu der Entscheidung des Bundesgerichtes vom 30. Oktober 1885 Veranlassung gegeben hat (vergleiche dieselbe, aus welcher der Thatbestand ersichtlich ist, Amtliche Sammlung der Entscheidungen XI, S. 445), wiesen beide kantonalen Instanzen (Bezirksgericht Zürich und Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich) die Klage von der Hand, weil der in Art. 56 des eidgenössischen Civilstandsgesetzes geforderte Nachweis, daß das schweizerische Scheidungsurtheil im Heimatstaate der Litiganten anerkannt werde, nicht erbracht sei, die Appellationskammer durch Entscheidung vom 18. Mai 1886 und im Wesentlichen mit folgender Begründung: Nach den noch gegenwärtig geltenden Bestimmungen der Hofdekrete vom 18. Mai 1792, 18. Januar 1799 und 15. Februar 1805 werden in Oesterreich ausländische rechtskräftige Urtheile dann vollzogen, wenn der urtheilende Richter zuständig war und der Staat, in welchem das Urtheil erlassen wurde, auch die Urtheile österreichischer Gerichte unter den nämlichen Voraussetzungen vollstrecke. Die Kompetenz des ausländischen Richters (welche das österreichische Gericht im Vollstreckungsverfahren frei zu prüfen habe) müsse jedenfalls zunächst nach der österreichischen Gesetzgebung gegeben sein. Nach der österreichischen allgemeinen Gerichtsordnung (§ 14) sei nun